



Ehemaligenverein Gymnasium Wellingdorf e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'Ehemaligenverein Gymnasium Wellingdorf e.V.'.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist mit Hilfe der Ehemaligen die Förderung der Bildung durch die Beschaffung von Mitteln für das Gymnasium Wellingdorf.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jedoch kann in Funktionen bzw. im Auftrage des Vereins tätigen Mitgliedern der dabei unmittelbar entstandene und nachgewiesene Aufwand auf Antrag erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über welchen der Vorstand entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages sowie zur Mitteilung von Änderungen ihrer Kontodaten, Anschrift oder Email-Adresse an den Schatzmeister verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden bzw. Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Erstattungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann bis zum 1. Dezember mit Wirkung für das am darauf folgenden 1. Januar beginnende Kalenderjahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nachhaltig nicht nachkommt oder gegen Vereinsinteressen verstößt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 9 dieser Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand
 - mindestens einmal jährlich,
 - mit Bekanntgabe der Tagesordnung und
 - ab Versand mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.Diejenigen Mitglieder, die dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt haben, werden durch Email, die übrigen Mitglieder durch einfachen Brief eingeladen.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist bei gleichen Formerfordernissen eine Woche ab Versand.
- (4) Die Mitglieder können bis drei Tage vor einer Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung und Anträge beim Vorstand einreichen. Die Vorschläge sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.
Über die Zulassung später eingehender Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
 - Entgegennahme von Erklärungen und Berichten des Vorstandes - insbesondere von Tätigkeits- und Kassenbericht - sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
 - Beschluss über alle Punkte der Tagesordnung, weitere Anträge und Satzungsänderungen.
- (7) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung dessen Vertreter. Lediglich bei der Wahl des Vorstandes übernimmt ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Vorstandswahlen erfolgen sie geheim, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer, zugleich Vertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und

- bis zu drei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden - ersatzweise von seinem Vertreter - einberufen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Vorstandssitzungen können Mitglieder der Schulleitung bzw. des Lehrerkollegiums und ein Vertreter der Schülerschaft hinzugezogen werden; sie nehmen mit beratender Stimme teil. Wenn es das Interesse der Schule erfordert, so sind sie in jedem Fall hinzuzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder befugt, ein Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Vertreter zu bestellen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Gymnasium Wellingdorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieses nicht möglich sein, fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es nur für gemeinnützige Zwecke im Schulwesen verwenden darf.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

Tag der Registereintragung 04. 01. 2012 unter dem Aktenzeichen VR 4139 KI mit der laufenden Nummer 4